

V e r k ü n d e t

am 28. Januar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2357 074

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Überlandwerke und Straßenbahnen AG. Ha[REDACTED], T[REDACTED]-
Kr[REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Direktor Dr. K[REDACTED], Direktor Dr. H[REDACTED] und Direktor Dr.
L[REDACTED], Ha[REDACTED], Th[REDACTED]-Kr[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Apothekenhelferin Amalie W[REDACTED] in L[REDACTED]/ Sch[REDACTED],
We[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Dr. Haus und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
6. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin fuhr am 15. Oktober 1954 in Ha[REDACTED] zusammen mit ihrer Base, der Zeugin Kl[REDACTED], im ersten Anhänger eines der Beklagten gehörigen Straßenbahnzuges aus Richtung Kleefeld zur Stadtmitte. An der Einmündung der Marienstraße in den Agidientorplatz stiegen beide; und zwar die Zeugin Kl[REDACTED] vor der Klägerin, über die hintere Plattform aus, weil sie glaubten, dort befinde sich eine Haltestelle. Die Klägerin stürzte beim Aussteigen, fiel zwischen den ersten und den zweiten Anhänger und kam unter die Federung des zweiten Anhängers vor dessen Vorderrad zu liegen. Sie erlitt einen Schädelbruch, Rippenbrüche und Lungenverletzungen.

Die Klägerin behauptet, die Straßenbahn habe an der Unfallstelle, wo auch andere Fahrgäste ausgestiegen seien, gehalten, sei aber plötzlich wieder angefahren, als sie gerade auf dem Trittbrett gestanden habe, um auszusteigen; dadurch sei sie zu Fall gekommen. Sie nimmt die Beklagte auf Ersatz ihres Vermögensschadens in Anspruch. Das Landgericht hat den bezifferten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des weiteren Schadens festgestellt, soweit er nicht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übernommen wird. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt sie die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision, die in erster Linie die tatrichterliche

Beweiswürdigung bekämpft, vermag das angefochtene Urteil nicht zu gefährden.

Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Beklagten, die Klägerin sei aus der fahrenden Straßenbahn ausgestiegen, für nicht bewiesen erachtet. Dabei tritt kein Rechtsmangel zu Tage. Dem angefochtenen Urteil ist insbesondere nicht zu entnehmen, daß die Zeugin Kl. über den Vorgang des Aussteigens die Unwahrheit gesagt hätte. Das Berufungsgericht hat dieser Zeugin vielmehr in rechtlich möglicher Würdigung auf Grund des persönlichen Eindrucks und ihrer sicheren, widerspruchslosen und überzeugenden Darstellung geglaubt. Die Behauptung der Revision, die von der Zeugin bekundeten Vorgänge hätten sich nicht in der von ihr und dem unbeteiligten Zeugen M. angegebenen Haltezeit von etwa einer halben Minute abspielen können, widerspricht denn auch der Lebenserfahrung.

Wenn das Berufungsgericht die Darstellung der Zeugin Kl. durch die Erwägung bestätigt findet, daß die jetzt 70-jährige Zeugin, der zudem eine Großstadt wie Ha. und ihr Verkehr fremd gewesen sei, nach aller Lebenserfahrung nicht aus der Straßenbahn ausgestiegen wäre, wenn diese an der Unfallstelle noch nicht gehalten hätte, - so ist das kein unzulässiger Anscheinsbeweis, dessen Wesen die Revision durchaus erkennt, sondern die pflicht- und sachgemäße Verwertung allgemeiner Erfahrung bei der Würdigung einer Zeugenaussage.

Das Berufungsgericht hält ferner in rechtlich zulässiger Würdigung nicht für bewiesen, daß die Klägerin die angebliche Warnung eines nicht festgestellten Fahrgastes gehört hat, sie sollte nicht aussteigen, weil hier keine



Haltestelle sei. Die Revision irrt in der durch nichts gerechtfertigten Ansicht, der Angesprochene müsse beweisen, daß er eine ihm geltende Mahnung nicht aufgefaßt habe. Sie übersieht im übrigen bereits, daß das Berufungsgericht nicht einmal hat feststellen können, ob eine solche Warnung der Klägerin wirklich erfolgt ist.

Daß die Klägerin objektiv entgegen § 36 Abs. 2 StVO an einer Stelle ausgestiegen ist, die nicht als Haltestelle der Straßenbahn bestimmt war, begründet jedenfalls dann keine Vermutung für ihr Selbstverschulden, wenn sie diese Stelle als Haltestelle ansehen durfte. Das aber wird vom Berufungsgericht insbesondere deshalb angenommen, weil schon die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle auf eine Haltestelle hindeuten, die tatsächlich auch früher hier bestand, da es sich um die Einmündung einer großen und breiten Straße in einen verkehrsreichen Kreisverkehr handele, wo vorzugsweise Straßenbahnhaltestellen eingerichtet würden. Hielt zudem die Straßenbahn hier an und stiegen vor der Klägerin andere Fahrgäste ungefährdet aus, - was das Berufungsgericht für erwiesen oder für wahrscheinlich erachtet, - so kann der ortsunkundigen Klägerin in der Tat ein zu mißbilligendes Verhalten in Wahrung eigener Belange auch dann nicht vorgeworfen werden, wenn eine Haltestelle nicht ausgerufen wurde, die Straßenbahn im Zeitpunkt des Anhaltens schon etwas in die Fahrbahn um den Ägidientorplatz hineingefahren war, und möglicherweise ein Lastzug langsam vorbeifuhr. Denn solche Umstände brauchten den durch Örtlichkeit, Anhalten der Straßenbahn und Aussteigen anderer Fahrgäste begründeten Anschein einer Haltestelle in den Augen der Klägerin nicht zu entkräften und ihr daher auch keinen Anlaß zu geben, vor dem Aussteigen erst noch Erkundigungen einzuziehen.

Daß die Klägerin schuldhaft gehandelt hätte, kann insbesondere auch nicht dem von der Revision hierfür herangezogenen Urteil des erkennenden Senates vom 26. März 1957 - VI ZR 10/56 - entnommen werden. Denn dort handelte es sich um vorsätzliches Aussteigen während der Fahrt, wogegen die Klägerin unwiderlegt die haltende Straßenbahn verlassen hat.

Da das Berufungsgericht hiernach ein eigenes Verschulden der Klägerin an ihrem Unfall ohne Rechtsirrtum für nicht erwiesen erachtet, muß die Beklagte nach §§ 1 HpflG, 1 SHpflG für den bei ihrem Straßenbahnbetrieb entstandenen Körper- und Sachschaden einstehen.

Ihre Revision war daher mit Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Haub

Dr. Löscher